

TOP 35:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

COM(2015) 177 final

Drucksache: 183/15 und zu 183/15

Die Kommission schlägt eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vor, um den Entscheidungsprozess in den EU-Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zu beschleunigen. Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung von zugelassenen GVO und zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmitteln in ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon einzuschränken oder zu verbieten. Die Kommission schlägt vor, dass die EU gemäß Artikel 2 Absatz 2 AEUV ihre Zuständigkeit in diesem Bereich nicht mehr ausübt und Kompetenzen an die Mitgliedstaaten zurückgibt. Das EU-weite Zulassungsverfahren für GVO soll jedoch bestehen bleiben.

Es soll dem einzelnen Mitgliedstaat obliegen, der von dieser "Opt-out-Regelung" Gebrauch machen will, die Beschränkung beziehungsweise das Verbot im Einzelfall zu begründen. Um die Rechte der Unternehmer zu wahren, sollen die Mitgliedstaaten diesen bei Beschränkung von bereits im Verkehr befindlichen GVO eine angemessene Frist zugestehen, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Erzeugnisse schrittweise einzustellen. Geplante Maßnahmen sollen der Kommission mit entsprechender Begründung übermittelt werden. Anschließend sollen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten drei Monate Zeit haben, "ihres Erachtens zweckdienliche Bemerkungen" zum Maßnahmenentwurf zu übermitteln.

Die Kommission kommt mit dem Vorschlag auch der Ankündigung von Kommissionspräsident Juncker in seinen politischen Leitlinien nach, die Rechtsvorschriften für die Zulassung von GVO zu überprüfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 183/1/15** ersichtlich.

